



Merkblatt

Nationales Visum zur Arbeitsaufnahme (§§ 18 ff. AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit und ggfs. der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung(en) erteilt werden.
- Zur Verkürzung des Verfahrens kann Ihr Arbeitgeber eine Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de. Ebenso kann sich Ihr Arbeitgeber für ein beschleunigtes Fachkräfte-Verfahren auch an die Ausländerbehörde wenden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 4 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Als Fachkraft mit einer akademischen Ausbildung wird Ihnen eine **Blaue Karte EU** erteilt, wenn die Beschäftigung, der Sie nachgehen möchten, Ihrer Qualifikation angemessen ist und Sie für das Jahr 2023 ein Jahresgehalt in Höhe von mindestens 58.400 € brutto (bei MINT-Berufen - Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte - mindestens 45.552 € brutto) erhalten.

Als **Fachkraft mit einer akademischen Ausbildung** ohne die oben genannten Gehälter oder als **Fachkraft mit beruflicher Ausbildung** kann Ihnen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der Ihre Qualifikation Sie befähigt.

Auch **leitende Angestellte** oder Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen (**Spezialisten**) können einen Aufenthaltstitel erhalten.

Möglich ist ebenfalls die zeitlich befristete Arbeitsaufnahme im Rahmen eines **Personalaustauschs** oder eines **unternehmensinternen Transfers (ICT)**.

Sollten Ihre **Familienangehörigen** Sie begleiten wollen, empfiehlt sich eine gemeinsame Antragstellung. Bitte beachten Sie dann unsere Merkblätter zum Ehegattennachzug sowie zum Kindernachzug.

Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf dem [Portal der Bundesregierung für ausländische Fachkräfte](#).

Für die Einreise als **Pflegekraft** oder **Spezialitätenkoch** oder zur **Ausbildung** beachten Sie bitte die gesonderten Merkblätter.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Checkliste Nationales Visum zur Arbeitsaufnahme
Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in dreifacher Ausführung (Originale mit doppelter Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale zwei Sätze identischer Antragsunterlagen vorliegen.
<input type="checkbox"/> Zwei (2) Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig in englischer oder deutscher Sprache ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular .
<input type="checkbox"/> Drei (3) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel). Digital bearbeitete Fotos können nicht akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/> Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/> Zwei (2) einfache Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/> Lebenslauf
<input type="checkbox"/> Bescheinigung des aktuellen Arbeitgebers
<input type="checkbox"/> Vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis “
<input type="checkbox"/> Erklärung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
<input type="checkbox"/> <u>Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz</u> Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.
<input type="checkbox"/> Sofern erforderlich: Berufsausübungserlaubnis der zuständigen deutschen Stelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis (z. B. für medizinische Berufe)
Für eine Blaue Karte EU und sonstige Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
<input type="checkbox"/> Bei ausländischen Abschlüssen: <u>Nachweise über die Vergleichbarkeit des Abschlusses:</u> - Zwei (2) Ausdrucke aus der anabin Datenbank zum Abschluss und zur Hochschule oder (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist) - Zeugnisbewertung durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)
<input type="checkbox"/> <u>Qualifikationsnachweise: Hochschulabschluss</u> Wenn der Abschluss in China erworben wurde, sind sowohl das Hochschulzeugnis als auch das Zeugnis über den akademischen Grad vorzulegen.

<input type="checkbox"/> Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung oder Gehalt in Höhe von mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung – für das Jahr 2023: 48.180 € brutto/Jahr (gilt nicht bei Blauer Karte EU)
Bei Personalaustausch
<input type="checkbox"/> Zusatzklärung für einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Entsendung
<input type="checkbox"/> Entsendungsliste (entfällt bei Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit)
<input type="checkbox"/> Nachweis der beruflichen Qualifikation
Bei unternehmensinternem Transfer (ICT)
<input type="checkbox"/> Zusatzklärung für einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Entsendung
<input type="checkbox"/> Nachweis der beruflichen Qualifikation
Bei Fachkräften mit Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Nachweis über eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung ODER Bescheid der zuständigen Stelle, dass die in China abgeschlossene Ausbildung gleichwertig mit einer deutschen ist. Die hierfür zuständige Stelle kann über das Anerkennungsportal www.anererkennung-in-deutschland.de gefunden werden.
<input type="checkbox"/> Qualifikationsnachweise z. B. Diplome, Zeugnisse
<input type="checkbox"/> Nach Vollendung des 45. Lebensjahres: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung oder Gehalt in Höhe von mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung – für das Jahr 2023: 48.180 € brutto/Jahr
Leitende Angestellte / Spezialisten
<input type="checkbox"/> Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über die Spezialkenntnisse (die Kenntnisse müssen über die unternehmensspezifischen Fachkenntnisse hinausgehen)
Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch
<input type="checkbox"/> Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China
Gebühr
<input type="checkbox"/> Visumgebühr in Höhe von 75,- €, zahlbar bar in RMB.
Vollständigkeit
<input type="checkbox"/> Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.